

Organisations- und Geschäftsreglement

der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Reifenpraktiker/in

I. Grundlagen

Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Reifenpraktiker/in (Kommission B+Q) sind in Art. 22 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Reifenpraktiker/in geregelt. Sie konstituiert sich gemäss Art. 22 Abs. 3 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Reifenpraktiker/in selbst. Weitere Bestimmungen zur Organisation und Arbeitsweise bestehen nicht. Diese werden hiermit durch die Kommission B+Q wie folgt festgelegt:

II. Organisation und Arbeitsweise

1. Die Mitglieder der Kommission B+Q werden von den entsprechenden Organisationen bzw. Behörden gemäss der Anzahl Sitze in den Bildungsverordnungen ernannt.
2. Die Präsidentschaft der Kommission B+Q wird von einer Vertreterin / einem Vertreter des Reifen-Verbandes der Schweiz für eine Amtsdauer von vier Jahren wahrgenommen. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kommission B+Q wählt eine Vizepräsidentin / einen Vizepräsidenten für den Fall der Verhinderung der Präsidentin / des Präsidenten.
4. Die Geschäftsführung der Kommission B+Q wird durch die Geschäftsstelle des Reifen-Verbandes der Schweiz sichergestellt. Sie ist für die Sitzungseinladung und die Protokollführung besorgt und unterstützt die Kommission B+Q in allen organisatorischen und administrativen Belangen.
5. Die Kommission B+Q wird von der Präsidentin / vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens drei Mitglieder es schriftlich verlangen, wenigstens jedoch einmal jährlich.
6. Einladung, Traktandenliste und einschlägige Unterlagen sind den Mitgliedern wenigstens eine Woche vor der Sitzung zuzustellen.
7. Die Kommission B+Q ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung wird ein Konsens angestrebt. Ist dies nicht möglich, werden Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid. Anpassungen des Bildungsplanes bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Vertretung von Bund und Kantone.
8. In dringenden Fällen kann die Stellungnahme der Kommissionsmitglieder auf dem schriftlichen Wege eingeholt werden.

9. Die Beratungen in der Kommission B+Q werden protokolliert. Die Protokolle sind interne Dokumente. Die Weitergabe von Protokollauszügen an die Organe der delegierenden Organisation bzw. Behörde ist zulässig, soweit dies für die Ausübung des Amtes unumgänglich ist. Über die Weitergabe von Protokollauszügen an Aussenstehende entscheidet die Präsidentin / der Präsident der Kommission B+Q.
10. Die Verhandlungen der Kommission B+Q sind nicht öffentlich. Mitglieder und beigezogene Personen unterstehen der Amtsverschwiegenheit.
11. Die Kommission B+Q kann aus ihrer Mitte ständige und projektbezogene Arbeitsgruppen mit der Vorbereitung, Umsetzung und Überwachung von Geschäften beauftragen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

III. Aufgaben

Gemäss Art. 22 Abs. 4 BiVo.

Zusätzlich übernimmt die Kommission B+Q die Funktion sowie die Aufgaben der ÜK-Aufsichtskommission.

IV. Finanzielles

Für Sitzungen wird für jene Sitzungsteilnehmer, welche vom Arbeitgeber nicht freigestellt werden sowie für Selbständigerwerbende ein Sitzungsgeld von CHF 100.00 pro Halbtage ausgerichtet. Werden die Reisespesen nicht vom Arbeitgeber übernommen erfolgt eine Entschädigung auf der Basis 1. Klasse/Halbtage.

V. Schlussbestimmungen

Dieses Organisations- und Geschäftsreglement wurde anlässlich der Sitzung der Kommission B+Q vom 31. März 2011 verabschiedet und in Kraft gesetzt. Es kann von der Kommission B+Q nach Bedarf jederzeit unter Beachtung von Ziffer II. 7. abgeändert werden.

Bern, 31. März 2011

Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Reifenpraktiker/in

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Erich Heimgartner

Sven Sievi